

Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuer

Manninen und zweimal *Meilicke* sind die Urteile, in denen der EuGH die Anrechenbarkeit ausländischer Körperschaftsteuer forderte, sofern inländische Körperschaftsteuer angerechnet wird. Diese Rechtsprechung war der Grund für die Abschaffung unseres Anrechnungssystems (niemand muss mehr mit 3/7-Brüchen rechnen!) und seine Ersetzung durch das von den Österreichern abgeschautete Halbteilungsverfahren. Aber die Erledigung noch offener Fälle aus der Zeit des Anrechnungsverfahrens zieht sich hin. *Sedemund* und *Ballwieser* fassen ab S. 488 die Rechtslage zusammen und hoffen auf eine rasche prozedurale Erledigung.

Verrechnungspreisbestimmung und vollständige Konkurrenz

Indem die Angebots- und Nachfragefunktion der an einer Funktionsverlagerung beteiligten Konzernunternehmen von den jeweils zu erwartenden funktionsbezogenen Gewinnpotentialen abhängt, kann ein doppelter ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsführer bei der Analyse der Angemessenheit der Verrechnungspreise für konzerninterne Transaktionen die Gesetzmäßigkeiten bei der Preisbildung, die sich aus

dem Modell der vollständigen Konkurrenz ergeben, auf seine Situation übertragen. Lesen Sie bei *Thier* ab S. 495.

Rechtsprechung: Kinderfragen

Au-pair im Ausland nimmt wieder zu, weil dem Mittelstand von heute das Studium für mehr als ein oder zwei Kinder oft zu teuer geworden ist. Und dann sehen die Eltern wenigstens in einem das Au-pair begleitenden Sprachkurs auch eine berufliche Förderung, weswegen sie für die Dauer des Kurses Kindergeld beanspruchen. Der BFH sagt uns ab S. 504, welche möglichen Fallstricke dabei zu beachten sind.

Wer kann, entweicht inzwischen auch den süddeutschen Schulsystemen und schickt seine Kinder auf Privatschulen, am besten in England oder in der Schweiz. Hinsichtlich der Schweiz besteht jedoch insoweit ein Minus hinsichtlich der EU-Grundfreiheiten, als nur die Rechtsprechung bis zum Abschluss des Freizügigkeitsabkommens im Jahre 1999 berücksichtigt wird, siehe BFH ab S. 508. Damit ist es aus steuerlichen Gründen besser, seine Kinder nach England zu schicken.

JK

TAGUNGSBERICHT

WCLF Konferenz Tax and Intellectual Property – Immaterielle Werte als zentrale Komponente innovativer Steuerstrategien am 22.3.2012 in Frankfurt am Main

Der Rahmen – IP-Besteuerung im internationalen Kontext

Während die Steueroptimierung im Transaktionsbereich langsam an ihre Grenzen stößt, sind die Gestaltungsmöglichkeiten bei der Schaffung und Zuordnung von Geistigen Eigentumsrechten noch längst nicht ausgeschöpft. *Intangibles* werden daher zunehmend zum wesentlichen Bestandteil international ausgerichteter Steuerstrategien. *Intellectual Property* bzw. die der Entstehung vorgeschalteten Einheiten zur Forschung und Entwicklung werden sowohl innerhalb Europas wie auch in Drittländern ausgelagert. Während etliche Länder wie etwa die Beneluxstaaten spezielle Steuerkonditionen für die Ansiedelung und Förderung von Forschung und Entwicklung einräumen (prominentes Beispiel ist die sog. Innovationsbox in den Niederlanden), versucht Deutschland, den zunehmenden Steuerwettbewerb innerhalb der EU einzudämmen. In einigen Drittländern, insbesondere den BRIC-Staaten, muss wiederum trotz vorhandener eindeutiger Regelungen und DBA mit teils willkürlichen Forderungen der Finanzbehörden gerechnet werden, die auch Teile der durch IP begründeten Wertschöpfung besteuern wollten.

Dieses Szenario war Anlass für den World Council for Law Firms and Justice e.V. (WCLF), dem Thema Steuergestaltung mit immateriellen Werten eine multidisziplinär besetzte Konferenz zu widmen. Zwei Vorträge, zwei Podiumsdiskussionen und acht Workshops beleuchteten die politischen, rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Realitäten, mit denen sich Steuerplaner in Unternehmen einerseits und die Finanzverwaltungen andererseits konfrontiert sehen.

Der Fiskus – Besteuerungspolitische Überlegungen

Das Impulsreferat von *Manfred Naumann*, Ministerialrat und Referatsleiter in der Steuerabteilung des BMF, enthielt zum Auftakt der Veranstaltung gleich eine gehörige Portion Zündstoff. Zum einen kritisierte er die Initiativen einiger europäischer Länder, die mit niedrigen Steuersätzen die Ansiedelung von Forschung und Entwicklung innerhalb ihrer Grenzen begünstigen. Dieser unlautere Steuerwettbewerb werde letztlich zu einem *race to the bottom* führen. Zum anderen problematisierte er die den IP-Bewertungen und Verrechnungspreisen zugrundeliegende Annahme einer Vergleichbarkeit geistiger Eigentumsrechte – diese könne es aufgrund der postulierten Einmaligkeit, die sie überhaupt erst schützenswert werden lässt, gar nicht geben. Deshalb seien zum Beispiel Bewertungen, die auf der Grundlage von Datenbankvergleichen vorgenommen werden, von vornherein fragwürdig.

Die Staatssekretärin im Hessischen Ministerium der Finanzen, *Prof. Dr. Luise Hölscher*, mahnte eine verständlichere Steuergesetzgebung und eine

weniger am Einzelfall orientierte Rechtsprechung an. Dem Steuerwettbewerb erteilte sie nicht per se eine Absage, sondern sprach sich in ihrem Kurzreferat konkret für eine Besteuerung von Zinsen und Lizenzen sowie gegen eine Begrenzung der Abzugsmöglichkeiten bei Zins- und Lizenzzahlungen aus. Letzteres führe dazu, dass nicht mehr geforscht und entwickelt werde. Allerdings wolle derjenige, der Forschungs- und Entwicklungskosten zum Abzug zulasse, auch die Früchte dieser Aktivitäten besteuern.

Perspektivenwechsel – Unternehmen, Berater und Finanzverwaltung in der Diskussion

Vor allem das erste Diskussionspanel, moderiert von *Prof. Dr. Patrick Sinewe* (Bird & Bird), war stark vom Echo des Impulsvortrags geprägt. *Manfred Naumann*, der selbst mitdiskutierte, betonte, dass Erträge – gleich in welchem Land sie erzielt werden – einer normalen Besteuerung unterliegen müssen und wandte sich gegen sog. „weiße Einkünfte“. In diesem Zusammenhang befürwortete auch er eine Reform der Zins- und Lizenzrichtlinie.

Roland Hummel (Siemens AG) monierte als Unternehmensvertreter im Gegenzug die Wellenbewegungen der Steuerpolitik, die die Wirtschaft immer wieder mit Überraschungen konfrontiere. Während Länder wie Großbritannien und Frankreich eine Vorreiterrolle einnehmen, werde in Deutschland entgegen den Lissabon-Vereinbarungen die steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung sträflich vernachlässigt. *Dr. Andreas Knebel* (White & Case) hob in diesem Zusammenhang die Verdienste der Beneluxländer hervor, die keine Aburteilung für Steuerdumping verdienten, sondern im Gegenteil in die Bresche gesprungen seien, wo Deutschland die Errichtung eines forschungs- und entwicklungsfreundlichen Steuerregimes versäumt habe.

Ähnlich unterschiedlich wurde die Anwendung der Anti-Treaty-Shopping Regelung des § 50d Abs. 3 EStG von den Diskussionsteilnehmern beurteilt. Während die Unternehmer- und Beraterseite den grundlegenden Mangel des nicht zugelassenen Gegenbeweises kritisierte, argumentierte der Vertreter des BMF, dass im Steuerrecht subjektive Tatbestandsmerkmale keine Rolle spielen könnten – entscheidend für die Beurteilung sei einzig und allein die tatsächlich vorliegende Unternehmensstruktur.

Die zweite Diskussionsrunde konzentrierte sich stark auf die Vor- und Nachteile der gängigen Bewertungsmethoden – Kostenanalyse, Benchmark und hypothetischer Fremdvergleich. Studienergebnisse zeigen, dass die Bewertung ein- und derselben Marke je nach angewandter Methode

um bis zu 300% schwanken kann. Um zu einem validen Ergebnis zu kommen, sollten Unternehmensleitung und Steuerabteilung nicht im Alleingang bewerten, sondern auch diejenigen einbeziehen, die sich mit dem Bestand und der Erhaltung des geistigen Eigentums befassen. Moderator *Dr. Ruprecht von Uckermann* (Ernst & Young) kritisierte, dass inzwischen nicht nur die Bewertungsergebnisse einer Prüfung der Finanzbehörden standhalten müssten, sondern auch der Ermittlungsweg. Dies und die damit verbundenen umfangreichen Dokumentationspflichten legten den Unternehmen übermäßige Anforderungen auf. Der theoretisch attraktive Weg über Advanced Pricing Agreements (APA) werde in der Praxis wegen des hohen Abstimmungsaufwands mit ungewissem Ergebnis kaum gegangen. Letztlich müssen, wie *Christoph Kromer* (Luther Rechtsanwalts-gesellschaft) ausführte, mehrere Methoden auf denselben Gegenstand angewandt werden, um einen Verrechnungspreis abzuschern.

Am Ende der Diskussionsrunden wurde ein kritisches Fazit gezogen: Berater und Steuerfachleute in Unternehmen sind demnach vor allem mit der Abwehr von Steuerrisiken, Compliance und der Vermeidung von Doppelbesteuerung beschäftigt. Von Steuerplanung im engeren Sinne oder gar der Erzielung „weißer Einkünfte“ kann hingegen kaum die Rede sein.

Fallstudien – Berichte aus der Praxis in den Workshops

Insgesamt acht Workshops, ausgerichtet unter anderem von den Konferenzpartnern Bird & Bird, White & Case, Luther, Mütze Korsch sowie Loyens & Loeff, nahmen überwiegend anhand von Fallstudien drei Schwerpunkte ins Visier: Standortwahl und Verwertungsformen, Bewertung und Verrechnungspreisermittlung sowie Aspekte der Besteuerungspraxis.

Standortwahl und Verwertungsformen wurden in drei Einheiten abgebildet: Ein Workshop zu Verwertungsstrategien innerhalb und außerhalb des Konzerns zeigte anhand eines M&A-Geschäfts die vielfältigen Verwertungswege für geistiges Eigentum auf: interner/externer Verkauf, Sale-and-Lease-back-Strukturen, Nutzungsverwertungen, Franchisemodelle und die Sicherheitenstellung bei Finanzierungen wurden unter Berücksichtigung von länderspezifischen Besonderheiten vorgestellt. Da Lizenzen bei der Verwertung von IP-Rechten eine zentrale Rolle zukommt, widmete sich ein weiterer Workshop ausschließlich internationa-

len Lizenzverträgen und den damit verbundenen steuerlichen Implikationen. Die steuerlichen Impulse für Forschung und Entwicklung in den Benelux-Ländern waren ebenfalls Gegenstand einer eigenen Sitzung, wobei in den Podiumsdiskussionen nur angerissene Fragen vertieft werden konnten.

Im Rahmen des zweiten Themenschwerpunkts wurde zum einen die Schutzrechtsbewertung zu verschiedenen Bewertungsanlässen genauer untersucht, wobei auch Fehlerquellen in der betrieblichen Organisation einbezogen waren, die typischerweise anlässlich einer Bewertung aufgedeckt werden. *Dr. Martin Lagarden* (Henkel AG & Co. KGaA) stellte in einem weiteren Workshop die sehr aufschlussreichen Ergebnisse einer Studie zur Markenbewertung in der Unternehmenspraxis dar, an der sich mehr als 120 mittlere bis sehr große europäische Unternehmen beteiligt hatten. Tief in die Verrechnungspreisermittlung stieg der dritte Workshop des Themenschwerpunkts ein, der sich sowohl mit der Verlagerung verschiedener Arten von IP-Rechten als auch mit verschiedenen Länder-szenarien auseinandersetzte.

Die Besteuerungspraxis stand im Fokus der beiden verbleibenden Workshops, die die neuen Leitlinien der OECD bei der Betriebsstättenbesteuerung (*Authorized OECD Approach*) sowie die häufig unterschätzten umsatzsteuerlichen Risiken bei internationalen IP-Dienstleistungen behandelten.

Fazit

Den insgesamt 110 Teilnehmern aus der Finanzverwaltung, großen Unternehmen, Hochschulen sowie führenden Wirtschaftsrechts- bzw. Steuerberatungskanzleien wurde viel Substanz und reichlich Diskussionsstoff geboten. Aus dem Kreis der Referenten und von vielen Besuchern kam bereits der Wunsch nach einer Neuauflage der Tagung. Sowohl *Prof. Wolfgang Kraft Ph.D.*, Gründer des WCLF und Initiator der Konferenz, als auch *Dr. Andreas Striegel*, der als Leiter der Fachgruppe Steuerrecht Konzept und Programm entwickelte, möchten die Konferenzreihe im Jahresturnus mit wechselnden Themenschwerpunkten aus dem Steuerrecht fortsetzen.

Weitere Informationen zum Konferenzprogramm, kommenden Tagungen und dem WCLF unter www.wclf-congress.org sowie www.wclf.de.

Dr. Claudia Streit, München

ISSN 0942-6744

ISr – Internationales Steuerrecht
Zeitschrift für europäische und internationale Steuer- und Wirtschaftsberatung, Organ der Deutschen Vereinigung für Internationales Steuerrecht, International Fiscal Association.

Redaktion: Wilhelmstr. 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 400340, 80703 München. Telefon: 089/38189-471/-472, Telefax: 089/38189-123. E-Mail: ISr@beck.de; Internet: www.istr.beck.de
Geschäftsführend: Dipl.-Kfm. *Karl-Heinz Sporer*
Verantwortlich für den Textteil: Rechtsanwalt *Johannes Kippenberg, LL.M. (SOAS, London)*; Stellvertretung Rechtsanwalt *Bernd Riegel*; Dipl.-Fw. (FH) *Maika Neubert*.
Redaktionssekretariat: *Dorothea Hahn* und *Birgit Pensel*.

Manuskripte: Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Eingeschlossen sind insbesondere auch die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht der weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines fotomechanischen oder eines anderen Verfah-

rens. Dem Autor verbleibt die Befugnis, nach Ablauf eines Jahres anderen Verlagen eine einfache Abdruckgenehmigung zu erteilen; ein Honorar hieraus steht dem Autor zu.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, denn diese sind geschützt, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache, übertragen werden.

Anzeigenabteilung: Verlag C. H. Beck, Anzeigenabteilung, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 400340, 80703 München. Telefon: Susanne Raff 089/38189-601, Julie von Steuben 089/38189-608, Betram Götz 089/38189-610, Telefax: 089/38189-589.

Disposition: Herstellung Anzeigen, technische Daten, Telefon: 089/38189-603. Telefax: 089/38189-589, anzeigen@beck.de.
Verantwortlich für den Anzeigentel: *Fritz Lehberz*.

Verlag: Verlag C. H. Beck oHG, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 400340, 80703 München, Tel.: 089/38189-0, Telex: 5215085 beckd, Telefax: 089/38189-123, Postbank München: Nr. 6229-802, BLZ 700 100 80.

Erscheinungsweise:

Jährlich 24 Hefte, jeweils am 1. und 3. Donnerstag im Monat.

Bezugspreise 2012: Jährlich €438,- (darin 28,65 € MwSt.). Vorzugspreis für Studenten (fachbezogener Studiengang), Referendar, DStR-Abonnenten und Mitglieder der Deutschen IFA €360,- (darin 23,55 € MwSt.). **Einzelheft:** €20,50 (darin 1,38 € MwSt.). Versandkosten jeweils zuzüglich. Die Rechnungsstellung erfolgt zu Beginn eines Bezugszeitraumes. Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert werden. Jahrestitel- und -register sind nur noch mit dem jeweiligen Heft lieferbar.

Bestellungen über jede Buchhandlung und beim Verlag. Abbestellungen zum Jahresende mit Sechswochenfrist.

KundenserviceCenter: Tel.: 089/38189-750, Fax: 089/38189-358, E-Mail: bestellung@beck.de

Adressenänderungen: Teilen Sie uns rechtzeitig Ihre Adressenänderungen mit. Dabei geben Sie bitte neben dem Titel der Zeitschrift die neue und die alte Adresse an. Hinweis gemäß § 7 Abs. 5 der Postdienst-Datenschutzverordnung: Bei Adressenänderungen des Bezahlers kann die Deutsche Post AG dem Verlag die neue Anschrift auch dann mitteilen, wenn kein Nachsendeantrag gestellt ist. Hiergegen kann der Bezieher innerhalb von 14 Tagen nach Erscheinen dieses Heftes beim Verlag widersprechen.

IFA-Mitgliedschaften: *Berthold Welling*, Generalsekretär der Deutschen Vereinigung für Internationales Steuerrecht, Deutsche Landesgruppe in der IFA, Haus der Deutschen Wirtschaft, Breite Straße 29, 10178 Berlin, Tel. 030/2028-1547, info@ifa-deutschland.de, <http://de.ifa-deutschland.de>

Druck: Druckerei C. H. Beck (Adresse wie Verlag). Lieferanschrift: Versand und Warenannahme, Berger Str. 3-5, 86720 Nördlingen.